

Betreff: Kanalgebühren, schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil

Bezug: Bericht

Zahl: 03-1/2025

Bearbeiter: Si DW: 481

Datum: 08.05.2025

## BERICHT

### über die Prüfung der **Kanalgebühren, insbesondere der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil der Stadt Wiener Neustadt**

Ein Berichtsentwurf, datiert mit 13.02.2025 wurde an

- 1) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 2) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 3) die Geschäftsführung der WNSKS, als Kanalbetreiber
- 4) die Magistratsdirektion

übermittelt.

Stellungnahmen sind im Bericht *kursiv* dargestellt. Der Endbericht erfolgt in neutralisierter Darstellung.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform dargestellt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

**Inhalt**

I. Vorwort /Allgemeines .....	2
II. Prüfgegenstand.....	3
III. Rechtliche Grundlagen.....	3
a. Wasserrechtsgesetz 1959,.....	3
b. NÖ Kanalgesetz 1977 .....	4
c. Indirekteinleiterverordnung, IEV .....	5
IV. Messgrößen, Begriffsbestimmungen.....	7
V. Kanaleinmündungsabgabe, einmalige Abgabe .....	8
VI. Kanalbenützungsgebühr .....	9
VII. Schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil .....	10
VIII. Überwachungsberichte .....	14
IX. Informationen über andere Städte/Gemeinden .....	16
X. Resümee .....	17

<b>I. Vorwort /Allgemeines</b>
--------------------------------

Das Kontrollamt prüft, gemäß dem gesetzlichen Auftrag (NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz; NÖ STROG, LGBl. 1026-0, idF LGBl 36/2023), die gesamte Ausgaben- und Einnahmengarbarung der Stadt, ihrer Anstalten und Eigenbetriebe, der von ihr verwalteten Fonds und Stiftungen, die gesamte Schuldengarbarung sowie die Garbarung mit dem beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögen auf:

- a) die rechnerische Richtigkeit,
- b) die Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften und
- c) die Einhaltung der Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

**XIII. Prüfrecht des städtischen Kontrollamts:**

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 24-04-2013, Punkt 6, wurde das Kontrollamt unbeschadet der durch die 8. Novelle des NÖ StROG vorgenommenen Änderung der Prüfrechte beauftragt und ermächtigt, auch hinkünftig Prüfungen der ausgegliederten Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit vorzunehmen.

Die Verständigung der geprüften Stellen vom Beginn der Prüfung erfolgte mit E-Mail vom 26.06.2024.

Der Prüfbericht ist vom Kontrollamt unmittelbar dem Bürgermeister, dem Kontrollausschuss - zu Händen des Vorsitzenden des Kontrollausschusses - und dem Magistratsdirektor zu berichten bzw. zu übermitteln (§ 48 Abs. 5 NÖ STROG). Dem Magistratsdirektor ist Gelegenheit zu geben, zu den Berichten Stellung zu nehmen (§ 48 Abs. 6 NÖ STROG).

## II. Prüfgegenstand

- Verrechnung von Kanalbenützungsgebühren für Indirekteinleiter mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil unter Zugrundelegung der Studie „WNSKS-GmbH, schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil“
- Arbeitsabläufe der Einhebung im zuständigen Geschäftsbereich II
- Gemeinderatsbeschlüsse betr. Verordnung über die Festsetzung der Kanalerichtungsabgaben und der Kanalbenützungsgebühren; Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt
- Entwicklung der Kanalbenützungsgebühr und Kanaleinmündungsabgabe 2019-2024
- Finanzierungsplan 2024 Abwasserbeseitigung, Berechnung „spezifischer Jahresaufwand“ und „Einheitssatz flächenbezogener Gebühr“
- Melde-, Berichts- und Kontrollpflichten der Indirekteinleiter gegenüber dem Kanalisationsunternehmen
- Eingesehen wurden die Entsorgungsverträge und soweit vorhanden die wasserrechtlichen Bewilligungen der in der Studie geprüften Unternehmen

## III. Rechtliche Grundlagen

### a. Wasserrechtsgesetz 1959,

BGBl. Nr. 215/1959

#### § 32b. Indirekteinleiter

(1) Wer **Einleitungen** in eine wasserrechtlich bewilligte **Kanalisationsanlage** eines anderen vornimmt, hat die gemäß § 33b Abs. 3 vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft erlassenen **Emissionsbegrenzungen** einzuhalten. Abweichungen von diesen Anforderungen können vom Kanalisationsunternehmen zugelassen werden, soweit dieses sein bewilligtes Maß der Wasserbenutzung einhält. **Einleitungen bedürfen der Zustimmung des Kanalisationsunternehmens.**

(2) **Wer mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens Abwasser, dessen Beschaffenheit nicht nur geringfügig von der des häuslichen abweicht, in eine**

wasserrechtlich bewilligte Kanalisation einbringt, hat vor Beginn der Ableitung dem Kanalisationsunternehmen die einzubringenden Stoffe, die Frachten, die Abwassermenge sowie andere Einleitungs- und Überwachungsgegebenheiten mitzuteilen. Eine wasserrechtliche Bewilligung ist nicht erforderlich. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene erforderlichen Daten festlegen, die eine Mitteilung an das Kanalisationsunternehmen zu beinhalten hat.

**(3) Der Indirekteinleiter hat dem Kanalisationsunternehmen in Abständen von längstens zwei Jahren einen Nachweis über die Beschaffenheit der Abwässer durch einen Befugten zu erbringen.** Das Kanalisationsunternehmen bleibt dafür verantwortlich, dass seine wasserrechtliche Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht überschritten wird.

(4) Das Kanalisationsunternehmen hat ein Verzeichnis der gemäß Abs. 2 mitgeteilten Einleiter zu führen und dieses in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Wasserrechtsbehörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59). Den Inhalt und die Häufigkeit dieser Berichte hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen.

#### b. NÖ Kanalgesetz 1977

LGBl. 8230-9 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 12/2018.

### § 5 Kanalbenützungsgebühr

(1) Für die Möglichkeit der Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten, wenn der Gemeinderat die Einhebung einer solchen Gebühr beschlossen hat.

(2) **Die Kanalbenützungsgebühr errechnet sich aus dem Produkt der Berechnungsfläche und dem Einheitssatz zuzüglich eines schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteiles.** Dieser wird nur dann berücksichtigt, wenn die eingebrachte **Schmutzfracht den Grenzwert von 100 Berechnungs-EGW überschreitet**. Werden von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um 10 % erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

(3) Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen. Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.

(4) Der **schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil** errechnet sich aus dem **Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5fachen spezifischen Jahresaufwand**. Die Berechnungs-EGW sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur **Ermittlung der Berechnungs-EGW** die Einholung eines **Gutachtens** erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden **Kosten von Amts wegen zu tragen**, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

#### **§ 5b Vermeidung von Härtefällen**

(1) Ergibt sich bei der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr ein offensichtliches Missverhältnis, zwischen der berechneten Höhe und dem verursachten Kostenaufwand, so ist die Kanalbenutzungsgebühr entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme, unter Berücksichtigung der sonst in der Gemeinde zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren höchstens jedoch um 80 % zu vermindern.

(2) Ein offensichtliches Missverhältnis im Sinne des Abs. 1 liegt jedenfalls vor, wenn die Schmutzfracht pro 300 m<sup>2</sup> Berechnungsfläche bei widmungsgemäßer Verwendung geringer als ein EGW ist.

(3) Eine Verminderung der Kanalbenutzungsgebühr kommt nur dann in Betracht, wenn die Berechnungsfläche mehr als 700 m<sup>2</sup> beträgt.

#### **c. Indirekteinleiterverordnung, IEV**

BGBl. II Nr. 222/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 332/2019

Die **Indirekteinleiterverordnung (IEV)**, die im Juli 1998 in Kraft trat, konkretisiert die Pflichten der Indirekteinleiter und der Kanalisationsunternehmen und definiert jene Indirekteinleitungen, die – über die Mitteilungspflicht hinaus – einer wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen. Darüber hinaus regelt sie die Anforderungen an die Mitteilungen, welche die Indirekteinleiter an die Kanalisationsunternehmen abzugeben haben, die Berichtspflichten der Kanalisationsunternehmen an die Wasserrechtsbehörde und die Überwachung der Abwasserqualität der wasserrechtlich nicht bewilligungspflichtigen Indirekteinleiter.

Bei den Indirekteinleitern handelt es sich z.B. um Betriebe der **Alkoholproduktion, der Textilreinigung, der Fleischverarbeitung, der Gerberei, der Fahrzeugreparatur bzw. -wäsche, der Herstellung von Kunstharzen oder künstlichen Mineralfasern, der chemischen Industrie, der Abfallbehandlung oder im medizinischen Bereich**.

## §1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(2) **Z.2**, Abwasser: Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung sowie in Kühl-, Lösch-, Reinigungs-, Desinfektions- oder sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit (§ 30 WRG 1959) zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag

(3) **Z.4, Überwachung**: Kontrolle der a) Beschaffenheit des Abwassers und b) der Abwassermenge oder des die Abwassereinleitung verursachenden Wasserverbrauches c) der Stofffrachten und d) der Schwellenwerte gemäß § 2 Abs. 2 oder 3 bei einer Indirekteinleitung.

(3) **Z.5, Eigenüberwachung**: Überwachung, die durch den Indirekteinleiter selbst oder einen von ihm Beauftragten durchgeführt wird.

(3) **Z.6 Fremdüberwachung**: Überwachung, die a) gemäß § 32b Abs. 3 WRG 1959 von einem Befugten oder b) vom Kanalisationsunternehmen oder c) von der Gewässeraufsicht oder der Wasserrechtsbehörde durchgeführt wird.

(3) **Z.10 Kanalisationsunternehmen**: Inhaber der wasserrechtlichen Bewilligung gemäß § 32 WRG 1959 für die Einleitung der in einer Kanalisation oder einer Abwasserreinigungsanlage gesammelten Abwässer in ein Gewässer.

(3) **Z.11 Mitteilungspflicht**: Verpflichtung zur Mitteilung der gemäß § 32b Abs. 2 und 5 WRG 1959 erforderlichen Informationen an das Kanalisationsunternehmen.

(3) **Z.12 Mitgeteilte Abwassermenge** (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft): Größte Abwassermenge (Schmutzfracht, Abwassereigenschaft), die der Indirekteinleiter auf Grund der Mitteilung mit Zustimmung des Kanalisationsunternehmens in die Kanalisation einbringen darf.

## § 5. Pflichten des Indirekteinleiters

(1) Eine Indirekteinleitung gemäß § 2 ist vor der erstmaligen Ausübung dem Kanalisationsunternehmen unaufgefordert und schriftlich mitzuteilen. Die Einleitung darf nicht ohne die Zustimmung des Kanalisationsunternehmens erfolgen.

(4) **Z.3**. die Ergebnisse der durchgeführten Eigen- und Fremdüberwachung in einem Zeitraum von zwei Jahren zu berichten, sofern das Kanalisationsunternehmen nicht die Berichtvorlage in kürzeren Intervallen fordert.

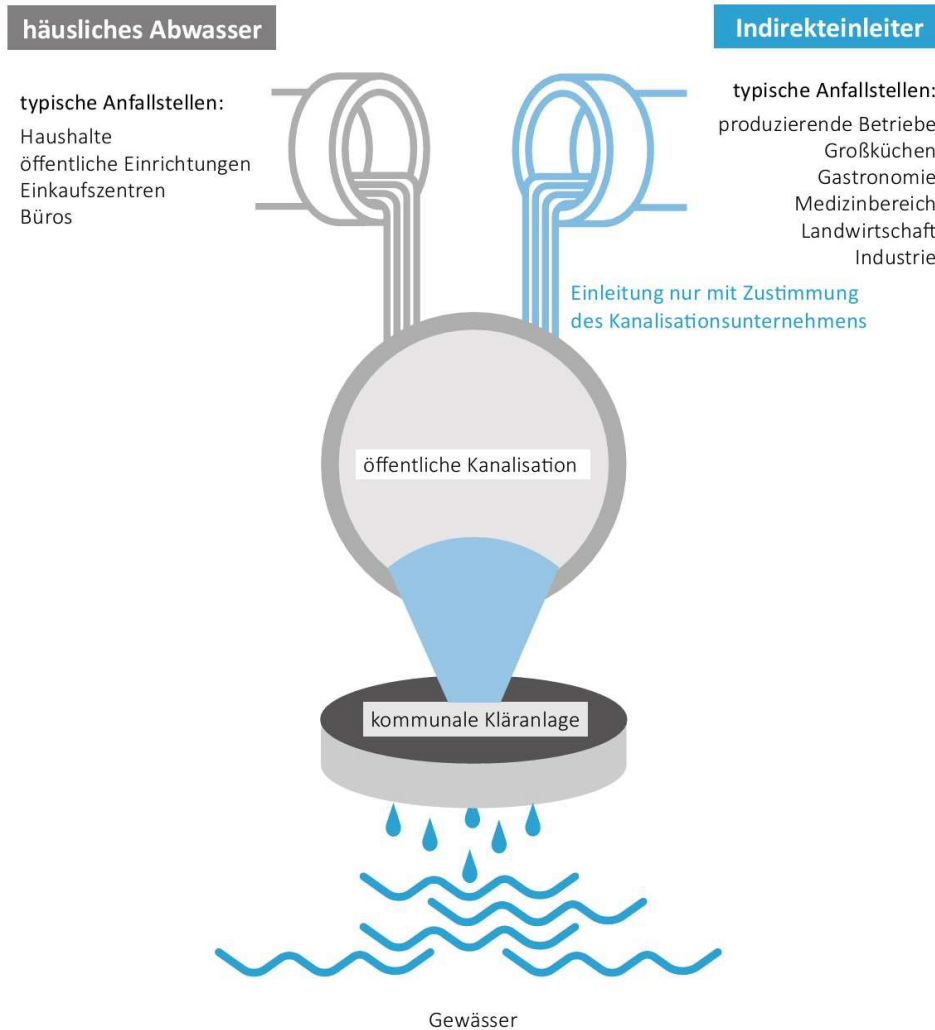
Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

Die **Kanalbenützungsgebühr für Indirekteinleiter** wird folgendermaßen berechnet:

Kanalbenützungsgebühr	pro	Jahr	=	(Berechnungsfläche	x	Einheitssatz	+
schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil) + 10 % USt							

Die **Berechnungsfläche** ergibt sich aus der Summe aller an die Kanalanlage angeschlossenen Geschoßflächen.

Die Geschoßfläche angeschlossener Kellergeschoße und nicht angeschlossener Gebäudeteile wird nicht berücksichtigt. Angeschlossene Kellergeschoße werden jedoch dann berücksichtigt, wenn eine gewerbliche Nutzung vorliegt, ausgenommen Lagerräume, die mit einem Unternehmen im selben Gebäude in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen.



Mit Stand April 2025 waren beim Abwasserverband Wiener Neustadt Süd 114 Indirekteinleiter erfasst (IDE\_Kataster\_WN).

#### IV. Messgrößen, Begriffsbestimmungen

##### Einwohnergleichwert (EGW)

Ein Einwohnergleichwert ist die übliche **Maßeinheit für die durchschnittlich pro Tag erzeugte Schmutzfracht pro Einwohner**. Maßzahl die die Verschmutzung betrieblicher Abwässer in

Beziehung zur Verschmutzung häuslicher Abwässer ausdrückt. Zum Abbau der organischen Verschmutzungen im Abwasser wird Sauerstoff benötigt

### **Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)**

Das durch Duschen, Baden, Wäschewaschen, Geschirrspülen, Benutzung der Toilette usw. täglich entstehende häusliche Abwasser eines einzelnen Einwohners (ca. 150 Liter am Tag) verursacht im Mittel einen biochemischen Sauerstoffbedarf von 60 Gramm pro Tag (60 g/d).

D.h. Für den aeroben Abbau dieser Schmutzfracht sind 60 Gramm Sauerstoff erforderlich.

Der Chemische Sauerstoffbedarf ist ein Summenparameter für die im Abwasser, Mischwasser oder Regenwasser vorhandenen oxidierbaren Stoffe und gibt die Menge an Sauerstoff an, die erforderlich wäre, um diese Schadstoffe abzubauen.

Ein  $EW_{60}$  entspricht jener Schmutzfracht, die ein Mensch im Laufe eines Tages produziert oder der gleich großen, in betrieblichem Abwasser enthaltenen Schmutzfracht.

### **Kanalisationsunternehmen**

Der Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd besteht seit dem Jahr 1973. Angeschlossen sind 15 Mitgliedsgemeinden mit rd. 260.000 Einwohnern.

**WNSKS Abwasserbeseitigung** Betreiber und Erhalter des Kanalnetzes.

## **V. Kanaleinmündungsabgabe, einmalige Abgabe**

Für einen möglichen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz ist eine Kanaleinmündungsabgabe zu entrichten. Das bedeutet, dass diese Einmündungsabgabe auch dann vorgeschrieben wird, wenn gar kein tatsächlicher Anschluss an die Kanalanlage vorliegt, aber jederzeit die Möglichkeit dazu besteht.

### **Höhe der Abgabe**

Berechnungsfläche x Einheitssatz (+10% USt)

### **Berechnungsfläche:**

Die Hälfte der bebauten Fläche x Anzahl der angeschlossenen Geschosse (wobei immer ein Geschoss hinzukommt) zuzüglich 15% der unbebauten Fläche (höchstens jedoch 15% von 500m<sup>2</sup>, das sind höchstens 75m<sup>2</sup>)

<b>Einheitssatz zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe, berechnet aus Kanalnetzlänge und Baukostensumme</b>			
	Baukostensumme, €	Gesamtlänge Mischwasserkanalnetz, m	Einheitssatz, €
2024	176.012.300,00	218.107,00	24,20
2023	161.304.000,00	217.300,00	22,26
2022	144.959.500,00	216.843,00	20,06
2021	142.307.000,00	216.203,00	19,75
2020	122.020.100,00	189.384,00	19,33

<b>Kanaleinmündungsabgabe, 2/0119+8500</b>					
R.... 2024	R.... 2023	R.... 2022	R... 2021	Rechnung 2020	Soll 2019
1.199.490,85	1.805.632,53	1.043.668,22	1.630.898,17	1.298.223,20	1.787.119,23

**Ergänzungsabgabe**

Ergibt sich aus dem Differenzbetrag der Abgabe vor Änderung und der Abgabe nach der neuen Berechnung.

**VI. Kanalbenützungsgebühr**

Für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage ist eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.

**Höhe der Abgabe**

Berechnungsfläche x Einheitssatz (+10% USt)

Sie ergibt sich aus den Geschossflächen aller angeschlossenen Geschosse, wobei angeschlossene Kellergeschosse (ausgenommen gewerbliche Nutzung) und nicht angeschlossene Gebäudeteile nicht berücksichtigt werden.

**Der aktuelle Einheitssatz beträgt** (GR 23.10.2023), Beträge zuzüglich 10% USt.:

nur Schmutzwasser € 2,97, mit Regenwasseranteil € 3,27

<b>Kanalbenützungsgebühr Einheitssatz</b>		
2024	2,97	GR 23.10.2023
2023	2,93	GR 17.10.2022
2022	2,89	GR 08.11.2021
2021	2,85	GR 09.11.2020
2020	2,81	GR 21.10.2019

**Betriebe mit hohem oder stark verschmutztem Abwasseranfall profitieren**, weil das Ermittlungsverfahren für die Gebührenbemessung auf der Gebäudegröße und der Anzahl der an den Kanal angeschlossenen Geschoße basiert. Die Menge oder der Verschmutzungsgrad der eingeleiteten Abwässer findet bei der Gebührevorschreibung der Stadt Wiener Neustadt keine Berücksichtigung.

<b>Kanalbenützungsgebühr, 2/0119+8520</b>					
R.... 2024	R.... 2023	R.... 2022	R... 2021	Rechnung 2020	Soll 2019
14.526.713,89	14.266.028,22	13.682.094,03	13.485.173,89	13.213.869,69	12.718.059,28

**Festgelegt** werden diese Abgaben und Gebühren im **Gemeinderat**. Auszug aus dem **Beschluss des Gemeinderates vom 23.10.2023:**

**Verordnung über die Festsetzung** der Kanalerichtungsabgaben und der **Kanalbenützungsgebühren** und Kanalabgabenordnung für die Stadt Wiener Neustadt gemäß § 5 Kanalbenützungsgebühren (Zahlen ohne USt.)

- (1) Die **Kanalbenützungsgebühren** sind nach der **Bestimmung des § 5 NÖ Kanalgesetzes** zu berechnen.
- (2) Zur **Berechnung der laufenden Gebühren** für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz mit € 2,97** festgesetzt. Werden Schmutzwässer und Niederschlagswässer eingeleitet, gelangt ein um 10 % höherer Einheitssatz zur Anwendung.
- (3) Zur Berechnung der **schmutzfrachtbezogenen** Anteile wird der **spezifische Jahresaufwand mit € 20,81** festgesetzt.

## VII. Schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil

(4) **§ 5 Kanalbenützungsgebühr, NÖ Kanalgesetz 1977** Der **schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil** errechnet sich aus dem **Produkt der Berechnungs-EGW und dem 0,5-fachen spezifischen Jahresaufwand**. Die Berechnungs-EGW sind von Amts wegen festzusetzen; sie können nur einmal im Jahr, und zwar mit Beginn eines Kalenderjahres von Amts wegen oder aufgrund einer Veränderungsanzeige geändert werden. Ist zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen, es sei denn, dass sie durch Verschulden des Abgabepflichtigen herbeigeführt worden sind.

Obwohl seitens der Stadt kein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil verrechnet wird, wird der zur Berechnung erforderliche spezifische Jahresaufwand jährlich beschlossen.

<b>spezifischer Jahresaufwand zur Berechnung der schmutzfrachtbezogenen Anteile</b>		
2024	20,81	GR 23.10.2023
2023	17,33	GR 17.10.2022
2022	17,56	GR 08.11.2021
2021	16,89	GR 09.11.2020
2020	17,23	GR 21.10.2019

Zur **Berechnung** der **schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile** wird der spezifische Jahresaufwand benötigt:

**§ 1a NÖ Kanalgesetz, Begriffe**

Spezifischer Jahresaufwand:

**Jahresaufwand** für die **Kläranlage** sowie für jene **Sammelkanäle**, welche zur Ableitung der Abwässer von den Ortsnetzen zur Kläranlage dienen, dividiert durch die EGW, welche der Dimensionierung der Kläranlage zugrunde gelegt wurden;

**Berechnungsbeispiel für 2024** „spezifischer Jahresaufwand“ und „Einheitssatz flächenbezogener Gebühr“:

<b>Betrieb der Kanalanlage</b>	<b>Ortsnetz</b>	<b>Kläranlage</b>
1. Personalkosten	448.500,00	
2. Wartung, Instandhaltung	2.048.000,00	
3. Verbandsbeiträge		1.872.600,00
4. Sonstige Ausgaben	6.786.900,00	
Bankdarlehen	67.400,00	
Tilgung der Errichtungskosten, 40 Jahre	1.046.900,00	
Erneuerungsrücklage	1.668.876,78	
Annuitätenzuschuss nach dem UFG	206.100,00	
<b>Jahresaufwand</b>	<b>11.860.476,78</b>	<b>1.872.600,00</b>
Jahresaufwand Ortsnetz	11.860.500,00	
Jahresaufwand Kläranlage	1.872.600,00	
Ausbaukapazität der Kläranlage, EGW	90.000,00	
Summe der Berechnungsflächen	4.630.559,00	
Summe der Berechnungs-EGW	0	
<b>spezifischer Jahresaufwand</b>	<b>20,81</b>	

Summe der EGW Gebührenanteil	0	
Jahresaufwand flächenbezogener Gebühr	13.733.100,00	
<b>Einheitssatz flächenbezogener Gebühr</b>	<b>2,97</b>	

Eine **schmutzfrachtbezogene Gebühr** wird seitens der Stadt Wiener Neustadt **nicht verrechnet**. Begründet wird dies damit, dass eine seitens der WNSKS bei der U\_1 ZT GmbH beauftragten Studie (Erstellungsdatum Feb. 2019) zu folgendem **Ergebnis** kam:

*„Die Auswertung hat gezeigt, dass die einhebbaren schmutzfrachtbezogenen Gebühren gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit rd. € 134.000 nur unwesentlich über den Kosten für die Einholung von Fachgutachten mit rd. € 130.000 liegen.*

*Insgesamt kann festgestellt werden, dass bei der Gesamtgebühr von rd. € 12.181.000 (Soll 2018), welche in der Stadt Wiener Neustadt für die Schmutzwasserableitung eingehoben wird, der schmutzfrachtbezogene Gebührenanteil von rd. € 134.000 nur einen geringen Anteil (1,10 %) ausmacht. (Studie „Kanalisation Wiener Neustadt, schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil gemäß § 5 NÖ Kanalgesetz 1977“)*

Im Zuge der Erstellung der Studie wurden zunächst die Indirekteinleiterverträge von 28 Unternehmen mit Betriebsstätten in Wiener Neustadt geprüft. **Darunter 18 Betriebe mit mehr als 100 EGW.**

In der folgenden Tabelle sind die EGW-Werte, die schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile sowie die Kosten für die Gutachtenerstellung der betroffenen Betriebe zusammengestellt.

#### **Kosten für die Gutachtenerstellung<sup>1</sup>**

Ist das Ausmaß der Berechnungs-EGW strittig, so ist entsprechend § 5 Abs. 4, NÖ Kanalgesetz 1977, die Einholung eines Gutachtens für die konkrete Vorschreibung erforderlich.

Für die Erstellung eines Gutachtens ist in den meisten Fällen bei jedem Teilstrom (Kanalanschluss) der Durchfluss zu messen sowie die Entnahme einer 24-Stunden-Mischprobe für die Dauer von mindestens 1 Woche erforderlich und die Proben sind hinsichtlich des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) zu analysieren. Dazu sind folgende Arbeiten und Kosten zu berücksichtigen:

Durchflussmessung rd. € 1.200 bis 1.500 /Woche

Probenahme rd. € 1.000 /Woche

Probenanalyse rd. € 700 /Woche (7 Proben)

Untersuchungskosten: rd. € 3.000 pro Teilstrom

Datenauswertung und Gutachtenerstellung: rd. € 1.500 je Gutachten

<sup>1</sup> STUDIE WNSKS GMBH, SCHMUTZFRACHTBEZOGENER GEBÜHRENANTEIL GEMÄß § 5, NÖ KANALGESETZ 1977

Stand 02/2019, Erstellung der Studie					
	EGW <sub>mittel</sub>	EGW <sub>max</sub>	EGW <sub>ges</sub>	schmutzfr. bez. Gebührenanteil	Kosten für Gutachtenerstellung
U_1 6)	3.764	5.000	4.382,00	37.378,46	7.500
U_2 1)	286	417	351,00	2.994,03	7.500
U_3 7)	277	365	321,00	2.738,13	4.500
U_4 7)	1.049	1.575	1.327,00	11.319,31	10.500
U_5 6)	5.012	6.000	5.507,00	46.974,71	7.500
U_6 2)			100,00	853,00	4.500
U_7 2)			100,00	853,00	4.500
U_8 9)			268,00	2.286,04	13.500
U_9 1)	175	255	215,00	1.833,95	4.500
U_10 3)	99	144	121,00	1.032,13	7.500
U_11 3)	943	1.148	1.045,00	8.913,85	7.500
U_12 8)			500,00	4.265,00	10.500
U_13 3)	109	132	121,00	1.032,13	7.500
U_14 1)	86	125	105,00	895,65	4.500
U_15 1)	204	249	227,00	1.936,31	7.500
U_16 5)	211	211	211,00	1.799,83	7.500
U_17 6)	92	451	271,00	2.311,63	4.500
U_18 1)	532	532	532	4.537,96	4.500
				<b>133.955,12</b>	<b>126.000</b>

**EGW<sub>gesamt</sub>** ist der Mittelwert aus EGW<sub>mittel</sub> und EGW<sub>max</sub>

Anm. KA: Die Studie unterstellt, dass diese Gutachten jährlich erstellt werden müssen und die Kosten somit jährlich anfallen.

- 1) Erhebung d. MA-Zahl anh. Komm.St., Ermittlung der EW lt. ÖNORM B 2502 - Teil 2
- 2) keine genauen Angaben - Annahme von mind. 100 EW
- 3) EW aus Gutachten zu Vermeidung von Härtefällen gemäß § 5b NÖ Kanalgesetz 1977 (von BDL ZT GmbH)
- 4) lt. Tabelle 1 „Ermittlung der Einwohnergleichwerte“ ÖNORM B 2502-Teil 2
- 5) lt. Website: <http://www.pbz-wrneustadt.at/ber-uns/unser-haus> (23.11.2018)
- 6) wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid mit Konsensangaben
- 7) Ermittlung der EW lt. ÖNORM B 2503, wasserrechtlicher Bewilligungsbescheid mit Konsensangaben
- 8) Annahme, genauere Erhebung erforderlich
- 9) Gutachten Vermeidung von Härtefällen, 18.09.2023

Aus archivierten Unterlagen der damaligen MA 8 (jetzt GB II) ist ersichtlich, das Unternehmen (siehe nachstehende Tabelle) ein schmutzfrachtbezogener Gebührenanteil vorgeschrieben wurde. Bis wann die Einhebung dieser Gebühr praktiziert wurde, ist nicht ersichtlich. Die Beträge sind aus den damaligen Schillingbeträgen mit dem Faktor 13,76 in Euro umgerechnet.

<b>schmutzfr. bez. Gebührenanteil, 01.07.1997, exkl. Ust.</b>		
U_23	EGW 283	1.131,16
U_3	EGW 205	819,39
U_4	EGW 1.030	4.116,95
U_24	EGW 4.400	17.586,95
U_5	EGW 4.461	17.830,77
U_25	EGW 364	1.453,76
U_26	EGW 3.542	14.157,50
U_27	EGW 148	590,98
		<b>57.687,46</b>

## VIII. Überwachungsberichte

Von 5 Firmen/Institutionen mit den höchsten EGW-Werten wurden **die letzten Berichte, die an den Abwasserverband verpflichtend zu übermitteln sind, angefordert**. Soweit möglich wurde seitens des Kontrollamts die Übereinstimmung mit den ursprünglich im Entsorgungsvertrag vereinbarten Werten durchgeführt:

**U\_1**, EGW 5.000, aus wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid mit Konsensangaben, 29.03.2001. 1x jährlich Fremdüberwachung, 2x jährlich Eigenüberwachung. Entsorgungsvertrag vom 10.05.2001.

Übermittelt wurde:

**Überwachungsbericht** über die **Fremdüberwachung 2024** der Betriebsabwässer des LK Wiener Neustadt vom 12.07.2024, erstellt durch U\_20.

Zusammenfassung: „.....die spezifischen Grenzwerte des Bescheides des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt Zahl 1 W-B/14-2000 vom 01.06.2006 von den untersuchten Parametern eingehalten bzw. unterschritten.“

**Überwachungsbericht** über die **Eigenüberwachung 2024**, (zweimalige Eigenüberwachung der Betriebsabwässer) vom 06.08.2024, erstellt durch U\_20. Aus dem Bericht ist ersichtlich, dass die Grenzwerte eingehalten wurden.

**U\_4 GmbH**, EGW 1.327, Entsorgungsvertrag vom 15.07.2006.

Übermittelt wurde:

**Jahresbericht 2023 Eigen- und Fremdüberwachung** – Indirekteinleitung, Teilstrom 1 und Teilstrom 2 vom 16.01.2024.

Auszug aus dem Bericht: *Die Einleitung ist wasserrechtlich mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt vom 02.08.2006, GZ 1 W-B/3-1999, genehmigt. Der Bescheid sieht 1x jährlich eine Fremduntersuchung und 4x jährlich eine Eigenuntersuchung vor. Die Berichtspflicht besteht 1x jährlich mit Stichtag 31.12. des laufenden Jahres.*

*Wie dem Betriebsbuch zu entnehmen ist, wurden die vereinbarten Grenzwerte eingehalten. Wir werden die Probennahme, wie konsensmäßig vereinbart, fortsetzen. Die geplanten Termine sind im Betriebsbuch festgehalten. Bei Bedarf kann der Bericht der Fremdüberwachung gerne jederzeit angefordert werden. Keine Änderung der Abwassermenge und -zusammensetzung in den letzten beiden Jahren*

**U\_5 GmbH**, EGW-Wert 6.000 aus wasserrechtlichem Bewilligungsbescheid mit Konsensangaben, 09.11.2001. Entsorgungsvertrag vom 15.12.2001. Eigenüberwachung 5x in 2 Jahren, Fremdüberwachung 1x in 2 Jahren.

Übermittelt wurde:

**Prüfbericht Eigenüberwachung U\_5** vom 30.01.2024, erstellt durch U\_21. *Beurteilung der Ergebnisse. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.*

**Prüfbericht Fremdüberwachung U\_5** vom 20.06.2024, erstellt durch U\_21. *Beurteilung der Ergebnisse. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.*

**Prüfbericht Eigenüberwachung U\_5** vom 25.10.2024, erstellt durch U\_21. *Beurteilung der Ergebnisse. Zum Zeitpunkt der Untersuchung wurden die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten.*

**U\_11**, EGW 532, Erhebung der MA-Zahl anhand der Kommunalsteuer und Ermittlung der EW lt. ÖNORM B 2502 - Teil 2. Entsorgungsvertrag vom 25.02.2004.

Berichtspflicht: Bericht über Abwassermenge und -zusammensetzung, Fremduntersuchung 1x in 2 Jahren. Übermittelt wurde:

**Formblatt** (08.02.2023, an den Abwasserverband übermittelt). Inhalt: Keine Veränderungen bei Abwasserzusammensetzung, Abwassermenge und Vorreinigungsanlage. Messwerte wurde seitens des Verbandes nicht eingefordert.

**U\_12**, EGW 500, Annahme, genauere Erhebung erforderlich Entsorgungsvertrag vom 15.01.2001, Abänderung 05.05.2004. 3 Teilströme. Berichtspflicht 2-jährig, genau definiert im Entsorgungsvertrag.

**U\_18 GmbH**, EGW 532, Erhebung d. MA-Zahl anh. Komm.St., Ermittlung der EW lt. ÖNORM B 2502.

Übermittelt wurde:

**Prüfbericht** 08.04.2022, U\_22 „Auswertung: Das vorliegende Abwasser mit der Bezeichnung 4016-02 vom 21.03.2022 bzw. das überbrachte Abwasser vom 06.04.2022 (E2206358/001) entsprechen den vorgegebenen Grenzwerten....“

## IX. Informationen über andere Städte/Gemeinden

Auszug aus **Bericht des Rechnungshofes** (2020/5) „Einleitung von betrieblichen Abwässern“, GZ 004.736/012–PR3/20:

**GAV Trumau–Schönau**, schmutzfrachtbez. Gebührenanteile für zwei Betriebe, rd. € 114.000

**GAV Krems**, schmutzfrachtbez. Gebührenanteile für zwei Betriebe, rd. € 102.000

**Stadtgemeinde Mödling** keine schmutzfrachtbez. Gebührenanteile

**Stadtgemeinde Amstetten**, schmutzfrachtbez. Gebührenanteil 5 abgabepflichtige Betriebe, 2020: € 996 040, 2021: € 996 070,

**St. Pölten**, Auszug aus KA-Bericht 2024/01: 15 Indirekteinleiter mit schmutzfrachtbezogenem Gebührenanteil, € 363.113,74.

*Empfehlung St. Pölten: Es wäre sicherzustellen, dass die vom Abwasserverband an der Traisen an die Stadt St. Pölten gemeldeten Datenaktualisierungen betreffend Indirekteinleiter mit erhöhter Schmutzfracht an die Finanzabteilung als Abgabenbehörde übermittelt werden und in die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren einfließen.*

Eine **Anfrage an das KA Sankt Pölten** hinsichtlich § 5 (4) NÖ Kanalgesetz „.....ist zur Ermittlung der Berechnungs-EGW die Einholung eines Gutachtens erforderlich, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens erwachsenden Kosten von Amts wegen zu tragen....“ wurde wie folgt beantwortet:

Im § 5 (4) NÖ Kanalgesetz steht, dass Änderungen entweder von Amts wegen oder durch Veränderungsanzeige vorgenommen werden. **Gutachten von Amts wegen wurden seitens der Stadt bislang noch keine erstellt, daher fielen diesbezüglich keine Kosten an.** Die Informationen des Abwasserverbandes können nach unserer Ansicht als Veränderungsanzeige betrachtet werden. Der Abwasserverband leitet diese Daten an die Wasserrechtsbehörde und auch an die Stadt als Rohrnetzbetreiber weiter. Die Stadt nimmt diese Daten als Gebührenbasis her. Sollte der Bescheid vom Betrieb beeinträchtigt werden, müsste ein Sachverständiger beauftragt werden.

**Stellungnahme GB II, WNSKS GmbH:** Für die Ermittlung des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils ist als Berechnungsgrundlage der Einwohnergleichwert = EGW-Mittel in das Verhältnis zum EGW-Maximal zu stellen. Um diesen EGW-Mittelwert festzustellen, sind konkrete Erhebungen erforderlich. Anders lässt sich der EGW-Mittelwert nicht korrekt ermitteln.

Hierzu ist ein entsprechendes Sachverständigengutachten zu beauftragen um eine qualitative und quantitative Aussage über die anfallenden Schmutzwässer zu erhalten. Eine einmalige Fallanalyse ist zwingend erforderlich bzw. in weiterer Folge bei jeder weiteren bescheidmäßigen Neufestsetzung. Diesbezüglich ist mit gutachterlichen Kosten von bis zu EUR 3.700,00 exkl. USt pro Fallanalyse zu rechnen. Bei streitverfangenen Inhalten ist diese Fallanalyse auf 4-mal jährlich zu erweitern, demgemäß vervierfachen sich die Erhebungskosten.

Ohne diesem vorgelagerten Ermittlungsverfahren lässt sich die Höhe des Schmutzfrachtanteils des Konsenswerbers nicht näher definieren bzw. festsetzen. Ergänzend wird in diesem Zusammenhang auf eine Entscheidung des Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG-AV-440/001-2018 verwiesen

## X. Resümee

Eine schmutzfrachtbezogene Gebühr wird seitens der Stadt Wiener Neustadt nicht verrechnet. Begründet wird dies damit, dass eine seitens der WNSKS bei der U\_19 ZT GmbH beauftragten Studie (Erstellungsdatum Feb. 2019) zu folgendem Ergebnis kam:

*Die einhebbaren schmutzfrachtbezogenen Gebühren gemäß § 5 des NÖ Kanalgesetzes mit rd. € 134.000 liegen nur unwesentlich über den Kosten für die Einholung von Fachgutachten mit rd. € 130.000.* Die Zahlen stammen aus 2019, derzeit würden die verrechenbaren schmutzfrachtbezogenen Gebühren rd. € 194.000 betragen.

Die Studie unterstellt somit, dass als Grundlage der Einhebung der schmutzfrachtbezogenen Gebühr jährlich Gutachten erstellt werden müssen und die Kosten durch die Stadt zu tragen sind. In der Stadt St. Pölten wird die gegenständliche Gebühr den in diese Regelung fallenden Unternehmen vollumfänglich vorgeschrieben und eingehoben. Gutachten welche die Vorschreibung dieser Gebühr rechtfertigen und deren Kosten durch die Stadt zu tragen wären,

mussten (lt. Auskunft der Verantwortlichen) bis dato nicht erstellt werden. Werte zur Berechnung der Abwasserbelastung (soweit dies erforderlich ist) könnten den Berichten der Indirekteinleiter an den Abwasserverband entnommen werden.

**Empfehlung KA:** Unter der Annahme, dass für die Stadt keine jährlichen Kosten für Sachverständigengutachten anfallen (wie das Beispiel St. Pölten zeigt) sollte die Einhebung einer schmutzfrachtbezogenen Gebühr neu bewertet werden. Mit dieser Vorgehensweise würde man auch einer verursachergerechteren Aufteilung der Kanalgebühren zwischen Haushalten und Betrieben Rechnung tragen.

**Empfehlung KA:** Es sollte sichergestellt werden, dass die seitens der Indirekteinleiter an den Abwasserverband regelmäßig zu übermittelnden Berichte über Schmutzfrachten auch an die WNSKS Abwasserbeseitigung als Betreiber und Erhalter des Kanalnetzes weitergeleitet werden.

*WNSKS GmbH: Es wurde gegenüber dem Abwasserverband Wiener Neustadt-Süd sichergestellt, dass regelmäßig sämtliche Indirekteinleiterverträge seitens des Verbandes an die WNSKS GmbH weitergeleitet werden.*

**Gemeinsame Stellungnahme des GB II und der WNSKS GmbH zum Bericht "schmutzfrachtbezogene Gebührenanteile":**

*Nach § 1 Abs. 1 NÖ Kanalgesetz 1977 werden Gemeinden gemäß § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 idgF. ermächtigt, Kanalerrichtungsabgaben und Kanalbenutzungsgebühren mittels Verordnung nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes zu erheben. Dabei ist stets der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mit zu berücksichtigen.*

*Das NÖ Kanalgesetz 1977 sieht mehrere Möglichkeiten einer verursachergerechten Aufteilung der Kosten der Abwasserbeseitigung vor. Die erhebungsberechtigte Gemeinde entscheidet im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst, ob diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird oder nicht. Dies wurde vom Rechnungshof in einem Bericht 2020 zum Thema "Einleitung von betrieblichen Abwässern" festgehalten (siehe dazu Seite 76 des Rechnungshofberichtes: Einleitung von betrieblichen Abwässern). Unter anderem hat die Stadtgemeinde Mödling auf die Einhebung der schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteile verzichtet (siehe Seite 72).*

*In § 5 NÖ Kanalgesetz 1977 ist die Ausgestaltung der Kanalbenutzungsgebühr festgelegt. Neben der flächenbezogenen Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr besteht für die Gemeinde die*

*Möglichkeit, einen schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteil vorzuschreiben. Dieser kommt nur für Betriebe in Betracht, die den im Gesetz festgelegten Grenzwert (100 Berechnungs-EGW) überschreiten (siehe dazu auch Kommentar zum NÖ Kanalgesetz, Mag. Thomas Mayer, Abteilung IVW3, Stand Oktober 2017, Seite 49). Ob die Gemeinde diese Möglichkeit der Verschreibung des schmutzfrachtbezogenen Gebührenanteils in Anspruch nimmt, bleibt ihr überlassen (siehe dazu Seite 2 der Stellungnahme des Landes NÖ - Abteilung IVW3, A.I. Grundsätzliches zur Kanalgebührenberechnung).*

*Fazit: Die erhebungsberechtigte Gemeinde entscheidet im Rahmen der Gemeindeautonomie selbst, wie die Kosten der Abwasserbeseitigung auf die Abgabenschuldner aufgeteilt werden und welche Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 zur Anwendung gelangen. Solange die Gemeinde die im NÖ Kanalgesetz 1977 festgelegten Rahmenbedingungen einhält und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit mitberücksichtigt, ist sie in der Erhebung der Abgaben frei. Daraus ist abzuleiten, dass es der Gemeinde freisteht, ob sie den schmutzfrachtbezogenen Anteil erhebt oder nicht. In Anbetracht der drohenden Kosten für die Stadt, welche aus den erforderlichen Erhebungen zu erwarten sind, wird von einer Einhebung des Schmutzfracht bezogenen Anteils auch weiterhin abgeraten bzw. Abstand genommen.*

Das Kontrollamt verweist auf die Empfehlungen auf Seite 18. Die entstehenden Kosten für Wiener Neustadt können seitens des Kontrollamtes nicht beurteilt werden. Diesbezüglich kann nur auf Informationen seitens anderer Städte verwiesen werden. Ob diese auch für Wiener Neustadt zutreffen kann ebenfalls nicht beurteilt werden.

Der Kontrollamtsleiter:

Mag. Mörth

Ergeht gemäß § 48 Abs. 5 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (StROG), LGBl. 36/2023, an:

- 1) Herrn Bürgermeister
- 2) Kontrollausschuss, zHdn. Herrn Vorsitzenden
- 3) Herrn Magistratsdirektor, mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 48 Abs. 6 StROG

Zur Kenntnisnahme an:

- 4) den Geschäftsbereich II - Finanzen und Eigentumsverwaltung,
- 5) den Geschäftsbereich III – Behördenverwaltung,
- 6) die Geschäftsführung der WNSKS, als Kanalbetreiber
- 7) die Stabsstelle Büro des Bürgermeisters.